



Statuten

März 2022

NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz und Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen „Tennisclub Berg“ besteht, mit Sitz in Berg TG, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.</p>
Anschlüsse	<p>Der Tennisclub Berg ist Mitglied des Thurgauischen und des Schweizerischen Tennisverbandes. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.</p>

MITGLIEDSCHAFT

Alle in diesen Statuten genannten Ämter-Bezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionen zu verstehen.

Mitgliedergruppen	<p>Artikel 2</p> <p>Der Tennisclub Berg besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehrenmitglieder b) Aktivmitglieder c) Externe IC-Spieler d) Passivmitglieder e) Jungmitglieder f) Junioren 13-17 g) Junioren U12
Ehrenmitglieder	<p>Artikel 3</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.</p> <p>Sie sind spiel- und stimmberechtigt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.</p>
Aktivmitglieder	<p>Artikel 4</p> <p>Aktivmitglieder sind Personen, welche das Alter von 26 Jahren im laufenden Jahr erreicht haben.</p> <p>Aktivmitglieder sind stimm- und spielberechtigt.</p>
Externe IC-Spieler	<p>Artikel 4a</p> <p>Externe Spieler können während der Interclub-Saison (in der Regel Anfang Mai bis Ende Juni) die Mannschaften des TCB verstärken. Sie haben kein Stimmrecht.</p>
Passivmitglieder	<p>Artikel 5</p> <p>Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Berg, die diesen durch einen jährlichen Gönnerbeitrag finanziell unterstützen.</p> <p>Passivmitglieder sind weder spiel- noch stimmberechtigt.</p>
Jungmitglieder	<p>Artikel 6</p> <p>Jungmitglieder sind Mitglieder, welche das 26. Altersjahr bis 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben.</p> <p>Jungmitglieder sind stimm- und spielberechtigt.</p>

Juniorern 13-17	Artikel 7 Juniorern 13-17 sind Mitglieder, welche das 18. Altersjahr bis 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben. Juniorern 13-17 sind gemäss Spielreglement spielberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.
Juniorern U12	Artikel 8 Juniorern U12 sind Mitglieder, welche das 13. Altersjahr bis 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben. Juniorern U12 sind gemäss Spielreglement spielberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.
Anmeldungen	Artikel 9 Eintrittsgesuche als Aktivmitglied, als Jungmitglied oder als Juniorernmitglied sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Anmeldungen für Juniorern unter 18 Jahren müssen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme der Gesuchsteller.
Austritte	Artikel 10 Austritte sind dem Präsidenten schriftlich bis Ende des laufenden Rechnungsjahres einzureichen. Der Austritt kann erfolgen, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.
Ausschlüsse	Artikel 11 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
Spielreglement	Artikel 12 Die Benützung der Tennisanlage und der Spielbetrieb ist im Spielreglement des TC Berg geregelt. Mit dem Eintritt verpflichten sich alle Mitglieder sich den Reglementen des Clubs zu unterziehen.

ORGANE

Organe	Artikel 13 Die Organe des Tennisclub Berg sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren
--------	--

Ordentliche GV	<p>Artikel 14</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens Ende April stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Ehren-, Aktiv- und Passiv-Mitglieder sowie an die Jungmitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.</p>
ausserordentliche GV	<p>Artikel 15</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand, durch den Beschluss der Generalversammlung oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder diese mit schriftlicher Begründung verlangt.</p>
Wahlen, Abstimmungen	<p>Artikel 16</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser bei Ausschlüssen und wenn durch einen Mehrheitsentscheid eine geheime Abstimmung verlangt wird.</p>
Geschäfte der GV	<p>Artikel 17</p> <p>In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls • Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung • Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren • Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren • Revision der Statuten • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes • Rekursentscheide beim Ausschluss von Mitgliedern • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Anträge	<p>Artikel 18</p> <p>Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Solche Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand.</p>
Der Vorstand	<p>Artikel 19</p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen.</p> <p>Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern.</p> <p>Der Präsident führt den Vorsitz.</p> <p>Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Stellvertretung des Präsidenten übernimmt im Bedarfsfall ein durch den Vorstand gewähltes Mitglied.</p>

Beschlussfähigkeit des Vorstandes	Artikel 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Geschäfte	Artikel 21 Der Vorstand führt die Geschäfte des Tennisclubs und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.
Kompetenzsumme	Artikel 22 Der Vorstand kann pro Sachgeschäft nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- jährlich beschliessen. Bei budgetierten Geldgeschäften sowie für Geschäfte, welche vom Vorstand in seinem Kompetenzrahmen beschlossen wurden, zeichnet der Kassier einzeln.
Die Revisoren	Artikel 23 Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der Generalversammlung die Buchführung des Kassiers und die Jahresrechnung. Sie können die Bücher auch während des Geschäftsjahres kontrollieren. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatz-Revisoren. Rechnungsrevisoren und Ersatz-Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
MITTEL DES VEREINS	
Eintrittsgebühr	Artikel 24 Wer als Aktivmitglied in den Club aufgenommen wird, hat eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Beim Übertritt von den eigenen Junioren und Jungmitgliedern zu den Aktiven entfällt die Eintrittsgebühr
Anteilscheine	Artikel 25 Die Zeichnung eines Anteilscheins ist freiwillig. Gezeichnete Anteilscheine können dem Verein geschenkt oder bei Austritt aus dem Club zurückgefordert werden. Dem Club geschenkte Anteilscheine werden einem separaten Fonds zugewiesen und zweckgebunden für die Verschönerung der Clubanlage eingesetzt.
Jahresbeiträge	Artikel 26 Alle Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Jungmitglieder und Junioren bezahlen Jahresbeiträge. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen.

Artikel 27
Festlegen der Beiträge Alle Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
Für die Jahresbeiträge erhalten die Mitglieder eine Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Die Nichtbezahlung innert der per Mahnung mitgeteilten Frist führt zum Verlust der Spielberechtigung.

Artikel 28
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

HAFTUNG

Artikel 29
Haftung Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 30
Schadenereignisse Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Tennisanlage lehnt der Club jede Haftung ab, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen.

AUFLÖSUNG

Artikel 31
Auflösung, Fusion Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen ausserordentlichen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zu stellen. An der ausserordentlichen Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Berg, im März 2022

Der Präsident

.....

Der Aktuar

.....